

**SATZUNG ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG DES WASSERZWECKVERBANDS PEINE
FÜR DAS GEBIET DER MITGLIEDSGEMEINDEN IN HESSEN
(WASSERVERSORGUNGSSATZUNG HESSEN)**

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), § 30 Abs. 2 und Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), §§ 5, 19 f. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. Hessen I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. Hessen 915), i. V. m. den §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Peine am 16.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserzweckverband Peine (nachfolgend „WZV“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Nieste mit Trink- und Brauchwasser.
- (2) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der WZV.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der WZV, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (4) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.

- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim WZV verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zur öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung gehören
- a) alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, insbesondere Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen, das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke, Hausanschlüsse, Messeinrichtungen, auch soweit die genannten Anlagen im Eigentum des Wasserverbandes Peine stehen,
 - b) alle zum Betrieb der in den Ziff. a genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim WZV, Wasserverband Peine oder vom WZV beauftragten Dritten,

soweit diese der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet der öffentlichen Einrichtung dienen.

- (2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung; dies gilt auch in den Fällen des § 10. Der Hausanschluss steht im Eigentum des Wasserverbandes Peine. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Hausanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem WZV kann der Grundstückseigentümer das Eigentum am Hausanschluss auf den Wasserverband Peine übertragen. Steht der Hausanschlussleitung nach vorstehendem Satz im Eigentum des Grundstückseigentümers, so ist sie Bestandteil der Anlage des Grundstückseigentümers und gehört damit nicht zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (3) Bei Grundstücken, die durch Industrieunternehmen genutzt werden oder genutzt werden sollen, kann der WZV das Ende des Hausanschlusses und der öffentlichen Einrichtung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 bestimmen.
- (4) Anlagen hinter dem Hausanschluss sind Anlagen des Grundstückseigentümers.

- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung anzuschließen.
- (2) Die Berechtigung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung, sobald die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht unter der Voraussetzung des Abs. 2, sobald auf dem Grundstück Wasser auf Dauer gebraucht wird. Dauernder Gebrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (4) Grenzt ein zu versorgendes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der WZV auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zulassen, wenn der Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Hausanschlusses und der Anlage des Grundstückseigentümers auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem WZV entsprechend nachgewiesen wird. Bezüglich des Hausanschlusses und sonstiger zur Versorgung notwendiger Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung gehören, auf Grundstück eines Dritten kann der WZV die Verschaffung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des WZV bzw. des Wasserverbandes Peine verlangen; dies gilt auch für Fälle, in denen bereits ein Anschluss besteht.

- (5) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet den gesamten Bedarf an Trinkwasser – soweit nicht nach dieser Satzung eine Beschränkung besteht – aus der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung zu decken.
- (6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach dieser Satzung erstreckt sich nicht auf die Vorhaltung von Löschwasser.
- (7) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung muss vom Grundstückseigentümer innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem er schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung aufgefordert wurde, gemäß den Vorgaben dieser Satzung beim WZV beantragt werden. Unabhängig von einer Aufforderung nach Satz 1 hat der Grundstückseigentümer bei Neu- und Umbauten der Antrag auf Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung vor Baubeginn beim WZV einzureichen. Bei der Antragstellung ist § 9 Abs. 4 zu beachten. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (8) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Der WZV kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der Grundstückseigentümer die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des WZV angemessene Sicherheit leistet.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung oder ihre Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Unabhängig von den Voraussetzungen des Satz 1 räumt der WZV dem Grundstückseigentümer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (3) Eine Befreiung nach Abs. 1 ist vom Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe und Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich beim WZV zu beantragen. Der WZV kann bei Bedarf die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (4) Wird eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, ist der WZV insoweit zur Wasserversorgung des Grundstücks nicht verpflichtet.
- (5) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dies dem WZV schriftlich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung möglich sind. Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Brauchwasser) entsprechen. Der WZV ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der WZV ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 6 Umfang der Versorgung, Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WZV ist verpflichtet, Wasser im Umfang des nach dieser Satzung bestehenden Benutzungsrechts jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange der WZV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WZV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WZV hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WZV dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Bei der Versorgung von Industrieunternehmen kann der WZV nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen Beschränkungen der zu liefernden Wassermengen (Jahresmengen und kleiner Zeiteinheiten) vornehmen.

§ 7 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WZV aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem WZV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WZV oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WZV oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

Soweit § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches direkt oder entsprechend zur Anwendung kommt, gilt dies nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen.

- (2) Abs. 1 ist entsprechend auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WZV ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WZV dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind. Der WZV hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen; soweit bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ein entsprechender Hinweis erteilt wurde, bedarf es keines erneuten Hinweises.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem WZV oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und

Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen, insbesondere die Anbringung von Hinweisschildern an auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden und Bauwerken unentgeltlich zuzulassen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, in einer Breite von 3,00 m beiderseits der Leitungssachse keine Bauwerke zu errichten, keine Bäume zu pflanzen und keine anderen, die Leitung gefährdenden Beeinflussungen vorzunehmen oder zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WZV zu tragen, soweit nicht die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Hessen eine Kostentragung des Grundstückseigentümers vorsieht oder es sich um eine Einrichtung handelt, die ausschließlich der Versorgung des betroffenen Grundstücks dient.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WZV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Hausanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WZV bestimmt.
- (2) Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem WZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen

zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der WZV die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (3) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem WZV unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Herstellung des Hausanschlusses und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer beim WZV zu beantragen. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:
 - a) Angaben zur Art der Nutzung des zu versorgenden Grundstücks und zur Zahl der Wohneinheiten bei Wohnnutzung,
 - b) bei Gebäuden mit mehr als 30 Wohneinheiten oder anderer Nutzung (z. B. Gewerbe, Landwirtschaft, Hotel) eine Berechnung des Summendurchflusses nach DIN 1988,
 - c) einen unbeglaubigten Kataster-Lageplan mit eingezeichnetem Hausgrundriss im Maßstab 1: 500/1000 mit Eintragung der beabsichtigten Leitungsführung,
 - d) eine komplette Bauzeichnung.
- (5) Hausanschlüsse bestehen ganz oder teilweise aus nichtleitendem Material und sind deshalb zu Erdungszwecken nicht geeignet und dürfen hierzu nicht verwendet werden.

§ 10 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WZV kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit einer Hausanschlussleitung erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist (in der Regel ab einer Länge von über 30

- m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann,
oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers
vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen nach Abs. 1 in
ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen nach
Abs. 1 auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn
nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer
einwandfreien Messung möglich ist.

§ 11 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und
Unterhaltung der Anlage des Grundstückseigentümers ist der
Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile
einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben
diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage des Grundstückseigentümers darf nur unter Beachtung der
Vorschriften dieser Satzung und der geltenden gesetzlichen oder
behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln
der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die
Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers und wesentliche
Veränderungen dürfen nur durch den WZV oder ein in ein
Installateurverzeichnis eines öffentlichen Wasserversorgers eingetragenes
Installationsunternehmen erfolgen. Der WZV ist berechtigt, die Ausführung
der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen des
Grundstückseigentümers ist zuvor beim WZV anzuzeigen.
- (4) Vor Einbau von Sondereinrichtungen (Druckerhöhungs-,
Wassernachbehandlungsanlagen und Feuerlöscheinrichtungen) ist ein
schriftlicher Antrag mit Begründung in jedem Einzelfall beim WZV
einzureichen. Eine Verbindung der Anlage des Grundstückseigentümers mit
einer Eigenwasseranlage ist unzulässig.
- (5) Schäden an der Anlage des Grundstückseigentümers sind umgehend durch
den Grundstückseigentümer zu beseitigen.

- (6) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage des Grundstückseigentümers ist nach den Angaben des WZV zu veranlassen. Die vom WZV angebrachten Plomben dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

§ 12 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der WZV oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers nach deren Fertigstellung an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers ist beim WZV über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 13 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der WZV ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WZV berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WZV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Grundstückseigentümers. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 14 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und von Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten

- (1) Die Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende

Rückwirkungen auf Einrichtungen des WZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ist dem WZV mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 15 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WZV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 16 Technische Anschlussbedingungen

Der WZV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WZV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 17 Messung

- (1) Der WZV stellt die auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Je Hausanschluss wird eine Messeinrichtung installiert. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge vom WZV auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum des Wasserverbandes Peine. Der WZV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Der WZV ist berechtigt, als Messeinrichtung fernauslesbare Wasserzähler zu verwenden. Ebenso ist

die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des WZV. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die Messeinrichtung unentgeltlich einen Platz zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WZV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Messeinrichtung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

§ 18 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem WZV, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WZV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstellung ist sowohl für den WZV als auch für den Grundstückseigentümer bindend.

§ 19 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WZV zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften

Beschränkungen vorgesehen sind. Der WZV kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Insbesondere ist der WZV bei drohender oder eingetretener Wasserknappheit berechtigt, eine Beschränkung der Wasserversorgung für bestimmte Verwendungszwecke anzuordnen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Anordnung kann durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WZV vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem WZV alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WZV mit Wasserzählern zu benutzen. Der WZV kann die Verwendung eigener Hydrantenstandrohre gestatten.
- (5) Die Wasserversorgung nach Abs. 3 und Abs. 4 ist nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie erfolgt auf Grundlage von mit dem WZV abzuschließenden Verträgen.

§ 20 Einstellung der Versorgung

- (1) Der WZV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der WZV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn

der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WZV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Der WZV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 30 Abs. 5 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung anschließt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung entnimmt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 5 Eigengewinnungsanlagen ohne vorherige Anzeige gegenüber dem WZV errichtet bzw. betreibt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 den Zugang zu einer Leitung beeinträchtigt oder diese gefährdende Beeinflussungen vornimmt oder zulässt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem WZV mitteilt,
 - f) entgegen § 11 Abs. 2 Anlagen des Grundstückseigentümers nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung, geltender gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert und/oder unterhält,
 - g) entgegen § 11 Abs. 3 die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen des Grundstückseigentümers nicht beim WZV anzeigt,
 - h) entgegen § 11 Abs. 4 den Einbau von Sondereinrichtungen nicht zuvor beantragt,

- i) entgegen § 11 Abs. 4 Eigenwasseranlage mit der Anlage des Grundstückseigentümers verbindet,
 - j) entgegen § 11 Abs. 6 angebrachte Plomben beschädigt oder entfernt,
 - k) entgegen § 14 Abs. 1 Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WZV bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 - l) entgegen § 14 Abs. 2 die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen dem WZV nicht mitteilt,
 - m) entgegen § 15 dem WZV keinen Zutritt gewährt,
 - n) entgegen § 17 Abs. 3 das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Messeinrichtung nicht unverzüglich dem WZV mitteilt,
 - o) entgegen § 17 Abs. 3 auf die Messeinrichtung einwirkt oder Einwirkungen durch Dritte einwirken lässt,
 - p) entgegen § 19 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des WZV weiterleitet,
 - q) entgegen § 19 Abs. 2 der Anordnung der Einschränkung der Wasserverwendung nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des WZV über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtungen für die Mitgliedsgemeinden in Hessen i. d. F. vom 01.01.2021 sowie die Ergänzenden Bestimmungen über den Wasseranschluss i. d. F. vom 01.01.2022 und die Ergänzenden Bestimmungen des WZV über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser i. d. F. vom 01.01.2022 und das Preisblatt, soweit sie das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Hessen betreffen, außer Kraft.

- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Verträge über die Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung, welche zu von den bis zum 31.12.2022 geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen abweichenden Bedingungen geschlossen und nicht zum 31.12.2022 beendet wurden, bleiben bis zu ihrer Beendigung bestehen. Bis zur Beendigung des jeweiligen Vertrages finden diese Satzung und die Satzung des WZV über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Hessen auf den betroffenen Grundstückseigentümer keine Anwendung.

Peine, 16.09.2022

Wasserzweckverband Peine

gez. Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

gez. Klaus Saemann
Vorsitzender der Versammlung